

# 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in der Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 3 bis 4 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt	
a) für ein 120-Ltr.- oder ein 240-Ltr.-Restabfallgefäß	76,08 €
für ein 660-Ltr.-Restabfallgefäß	314,28 €
für ein 1.100-Ltr.-Restabfallgefäß ohne Mietanteil	422,64 €
für ein 1.100-Ltr.-Restabfallgefäß mit Mietanteil	528,96 €

b) Gewichtsgebühr je kg Abfallgewicht	0,28 €
---------------------------------------	--------

Bei anteiliger Inanspruchnahme wird nach den Festlegungen des § 4 abgerechnet.

(4) Für die Durchführung der Sperrmüllabfuhr nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung werden Wertmarken ausgegeben. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 4,00 € zu entrichten.

Für die Entsorgung von Haushaltskühlgeräten wird bei der Sperrmüllsammlung eine Gebühr von 20,00 € und für Haushaltsgroßgeräte eine Gebühr von 16,00 € erhoben.

Neu eingefügt wird § 5 Absatz 5:

(5) Bei der Elektromüllsammlung wird für die Entsorgung von Haushaltskühlgeräten eine Gebühr von 18,00 € und für Haushaltsgroßgeräte eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

---

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Hiddenhausen vom 07.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 17.12.2001

Der Bürgermeister

(Korfsmeier)